

Das Bankgeheimnis in Belgien fällt weg - und nun?

Was ändert sich für **deutsche Anleger in Belgien** ab 2010?
Und: Informationen für **deutsche Anleger in Luxemburg!**

Zu einem viel beachteten Vortrag hatte das in Eupen ansässige „Haus der Finanzen“ - zugleich zentraler Sitz der „European Finance Group“ - in den Golfclub Henri-Chapelle geladen. Das Thema, das im deutsch-belgisches Grenzgebiet viele betrifft und entsprechende Aufmerksamkeit erfährt: Der Wegfall des Bankgeheimnisses in Belgien. Vortragender war Manfred Gehlen, Jurist und Versicherungsmakler, Finanz- und Steuerlizenzierter sowie Gründer und Geschäftsführer der European Finance Group. Die einführenden Worte übernahm François Stoffels, Vermögensberater aus dem gleichen Haus. Die wesentlichen Fakten des Vortrags hier zum Nachlesen:

Die Europäische Zinsdirektive

1. Allgemeine Regel: Informationsaustausch
2. Ausnahmeregelung: Einbehalten einer anonymen Steuer gültig in Belgien, Luxemburg, Schweiz und Österreich

In diesen Ländern wird eine anonyme Steuer durch die auszahlende Instanz einbehalten. Es findet also kein Informationsaustausch statt. Dies ist von unbestimmter Dauer. Dazu die Aussage des belgischen Finanzministers D. Reynders: „Belgien wird den Informationsaustausch anwenden ab dem Moment, wo die Richtlinie sieben Jahre in Kraft ist.“ Anders gesagt: ab dem Steuersatz von 35 Prozent.

Nun wird der Informationsaustausch zum 1. Januar 2010 vorgezogen - das heißt

konkret, dass alle Anlagen, die momentan anonym mit 20 Prozent besteuert werden, in Zukunft dem Informationsaustausch unterliegen werden.

Das Einbehalten dieser anonymen Steuer ist nicht befreiend: Der Begünstigte ist gehalten, die Zinseinkünfte in seinem Heimatland zu deklarieren.

Beispiel: Ein belgischer Staatsbürger kassiert in Luxemburg Anleihekupons. Die Steuer, die in Luxemburg einbehalten wird, befreit ihn nicht von seiner Verpflichtung, diese ausländischen Mobilieneinkünfte in seiner belgischen Steuererklärung anzugeben.

Von der europäischen Zinsdirektive sind nicht betroffen:

- Auszahlungen durch eine Instanz, die sich außerhalb der EU befindet, oder
- Auszahlungen an Begünstigte, die ihren Wohnsitz in dem selben Land haben, wo die auszahlende Instanz sich befindet, oder
- Auszahlungen an Begünstigte, die außerhalb der EU wohnen.

Der Europäische Kontext

- Die europäische Steuerpolitik/ Prinzipien
- Einstimmige Entscheidungsfindung
 - Koordinierung der europäischen Steuerpolitik (extrem schwierig)
 - Maßnahmen zur Aufhebung von Verzerrungen in Bezug auf die Steuer auf Kapitalerträge

Die aktuelle Finanzkrise nutzend, haben alle großen Industrieländer Europas (und auch die USA) eine Großoffensive gegen die internationale Steuerhinterziehung und das damit einhergehende Bankgeheimnis einiger Staaten („Steuerparadiese“) in Gang gesetzt, um eine verstärkte Zusammenarbeit zu erreichen. Der Druck auf die Steuerparadiese hat zugenommen (siehe „graue Liste“ der OECD).

2009: Belgien kommt auf die „graue Liste“ der OECD. Die Reaktion des Finanzministers: im Falle des bewiesenen Steuerbetrugs wird das belgische Bankgeheimnis gelüftet. Es müssen freilich eindeutige Fakten und Angaben vorliegen. Ähnlich haben auch Luxemburg und die Schweiz reagiert; mindestens zwölf Doppelbesteuerungsabkommen mussten dahingehend geändert werden.

Ab dem 01. 01. 2010 geht Belgien außerdem von der Ausnahmeregelung der EZD zur Regel der EZD über, das bedeutet Informationsaustausch - und heißt: Sobald eine Zinsausschüttung an einen Ausländer vorgenommen wird, wird dessen Identität mit den Angaben zur betroffenen Anlage seinem Heimatland mitgeteilt.

Die europäische Zinsdirektive (EZD) vom 3. Juni 2003 wird nur auf grenzüberschreitende Anlagesituationen innerhalb der EU angewandt. (Seit 2008 besteht auch zwischen Belgien und den USA Informationsaustausch.)

Das belgische Gesetz vom 17. 05. 2004 (EZD)

Besteuert werden:

- Zinsen auf Anleihen nach dem 01. 03. 2001
- Zinsen auf Bankkonten
- Bankanlagen, die ausschließlich aus Anleihen bestehen (ausschüttend oder thesaurierend)
- Gemischte Ausschüttungsanlagen, die mindestens 15 Prozent festverzinsliche Papiere enthalten
- Mehrwerte auf thesaurisierende Anlagen, die mindestens 40 Prozent festverzinsliche Papiere enthalten (nach der Übergangsphase, das heißt, nach dem 01. 07. 2011 wird auf 25 Prozent reduziert)

Wie ist die Situation in Luxemburg?

Das Bank- und Versicherungsgeheimnis ist in der Verfassung verankert und steht nicht zur Diskussion (anders als in Belgien). Das Versicherungsgeheimnis ist zudem nicht im Visier der Europäischen Kommission.

Nichtsdestotrotz besteht ein Vorschlag



Kompetentes Team: Manfred Gehlen, Sabine Jerusalem, Philippe Remacle, François Stoffels

der Europäischen Kommission, Versicherungsanlagen mit starkem Anleihencharakter und geringer Risikoabdeckung (weniger als fünf Prozent im Todesfall) mit unter die EZD fallen zu lassen.

Beispiel: AXA Crest-Vertrag ohne Todesabsicherung

Argumente gegen die kurzfristige Einführung dieser Maßnahme:

- Die Entscheidung muss einstimmig fallen
- Luxemburg und andere Länder haben das Versicherungsgeheimnis fest verankert
- Wo genau soll die Trennlinie verlaufen (21er Zweig, 23er Zweig)?
- Können Verluste geltend gemacht werden?
- Bis heute bestehen keine konkreten Regelungen, und es wird sie in absehbarer Zeit wahrscheinlich auch nicht geben (die Anfänge der EZD gehen ins Jahr 1989 zurück).

Konkrete und legale Lösungsvorschläge

Belgien:

Versicherungsanlage-Produkte sind noch nicht von der EZD betroffen, und man kann davon ausgehen, dass die Versicherungsindustrie sich den jeweiligen Kriterien anpassen wird, um nicht ins Visier zu geraten.

Luxemburg:

Die Anlage im „Versicherungsmantel“ ist sehr empfehlenswert, da, wenn überhaupt, eine minimale Besteuerung erfolgt! Dies bietet Sicherheit und ein optimales Vermögens- und Erbschaftsregelungsinstrument

- Das Luxemburger Versicherungsgeheimnis ist in der Verfassung verankert
- Optimaler Schutz des Anlegers: Dreiecks-

verhältnis Aufsichtsbehörde, Versicherungsgesellschaft, Depotbank

- Vierteljährliche Kontrolle
- Super-Privileg des Anlegers (erstrangiger Gläubiger auf die Aktiva seiner Anlage), getrenntes Vermögen (in der Bilanz) sowohl der Versicherungsgesellschaft als auch der Bank

Interessante Steuerkonstellation für deutsche Staatsbürger: Vermögensverwaltende Versicherungsverträge

In Deutschland gilt die Abgeltungssteuer (25 Prozent) auf generell realisierte Mehrwerte - ganz gleich, welche Anlagestrategie gewählt wurde.

In Verbindung mit einer Versicherungsanlage ergibt sich nun folgende Situation:

- Mehrwerte, die innerhalb der ersten zwölf Jahre erzielt werden, fallen voll unter diese Besteuerung
- Mehrwerte, die nach zwölf Jahren erzielt und an einen Begünstigten, der älter als 60 Jahre ist, ausbezahlt werden, erhalten eine Steuerermäßigung von 50 Prozent
- Und Mehrwerte, die nur im Moment des Todes erzielt werden, sind gänzlich steuerfrei - eine „ertragssteuerfreie Todesfall-Leistung“ (außer Erbschaftssteuer mit den bekannten und stark erhöhten Freibeträgen in direkter Linie)

Man sollte also gemeinsam nach Lösungen suchen, bei denen die Mehrwerte erst im Todesfall realisiert werden, oder bessere Möglichkeiten bereithalten - etwa eine gesplittete Lebensversicherungs-Anlage in Nackteigentum für die Kinder oder Enkel-



kinder und in Nießbrauch für Sie. Durch diese Konstruktion kann eine 65-jährige Person ihrem Kind rund eine Million Euro steuerfrei übertragen!

Der Effekt:

Renditestigerung durch Steuerstundungseffekt - und dazu ein steuerfreier Übertrag an die nächste Generation

Die Gegenrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb des Vertrages sind möglich!

Bemerkung:

Eine Fondsverwaltung ist im Versicherungsmantel schon ab 10.000 Euro möglich.

Ratschlag:

Diese Art der Anlage nicht zur Realisierung von Mehrwerten (<12 Jahre), sondern zur Optimierung der Vermögensübertragung nutzen!

Beispiel:

Nackteigentum - Nießbrauch oder Schenkung: alle 10 Jahre möglich!

Mit dynamischem Kapital- und Renditeabsicherungssystem (Carmignac Patrimoine) sind 9,5 Prozent pro Jahr auf 20 Jahre mit StopLoss machbar.

In anderen Worten: Dies bietet Sicherheit und ist ein optimales Vermögens- und Erbschaftsregelungs-Instrument.

ANZEIGE

Innovative Strategien für Ihr Vermögen, Ihre Sicherheit und Ihre Zukunft!

Wenn Sie mehr über Ihre individuelle Situation und die legalen Lösungsmöglichkeiten erfahren möchten, kontaktieren Sie uns

AXA Bank & Versicherungen

KKC PGMBH
Aachener Straße 18
B - 4731 EYNATTEN
Ansprechpartner:
Philippe Remacle
Tel. +32(0)87 39 20 50
kkc@ef-group.eu
CBEA Nr. 062431 A-CB

Nouvelles Assurances SA

Duarrefstrooss 2
L - 9990 WEISWAMPACH
Ansprechpartner:
Dirk Verheggen
Tel. +352 97 99 35-0
nouvelles-ass@ef-group.eu
Matr.CA 2005CM010



european
finance
group



Haus der Finanzen AG

Werthplatz 13
B - 4700 EUPEN
Ansprechpartner:
Manfred Gehlen
François Stoffels
Tel. +32(0)87 59 77 77
eupen@ef-group.eu
CBEA Nr. 10.3256 A